



Männergesangsverein Kaltern

Protokoll der Außerordentlichen Vollversammlung

des MGK Kaltern am Mittwoch den 28.10.2020 in erster Einberufung um 19:30 Uhr und in zweiter Einberufung um 20:00 Uhr im Probenlokal in Kaltern, Marktplatz, mit folgender Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Obmann**
- 2. Erklärung und Genehmigung der abgeänderten Vereinssatzung**
- 3. Allfälliges**

1. Begrüßung:

- 3.1. Obmann Martin Bernard eröffnet um 20:00 Uhr die Versammlung mit der Begrüßung von Chorleiter Ottmar Leimgruber und Sängerkollegen.
- 3.2. Entschuldigt abwesend sind Raimund Palaoro, Othmar Vorhauser, Paul Zelger.
- 3.3. In zweiter Einberufung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt
- 3.4. Chorleiter Ottmar Leimgruber übernimmt den Vorsitz der Versammlung.

2. Erklärung und Genehmigung der abgeänderten Vereinssatzung

- 2.1. Der Italienische Staat wird im Sinne des Gesetzesdekretes ein sogenanntes "Einheitsregister des Dritten Sektors" einrichten.
In dieses Register müssen alle ehrenamtlich tätigen Vereine eingetragen werden um als "Ehrenamtliche Organisation" anerkannt zu bleiben oder zu werden.
- 2.2. Der MGK Kaltern ist zurzeit laut D.L.H. Nr. 136/1.1 vom 07.05.2012 als Verein ehrenamtlicher Tätigkeit anerkannt.
- 2.3. Schriftführer Alfons Kaufmann fasst in kurzen Worten die wichtigsten Punkte der Abänderungen des derzeit gültigen Vereinsstatuten zusammen.
- 2.4. Nach kurzer Diskussion und Klärung verschiedener Fragen wird die neue Vereinssatzung in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung einstimmig genehmigt.

3. Allfälliges:

- 3.1. Die letzten Corona-Bestimmungen sehen bei Auftritten eine Anzahl von höchstens 15 Sängern vor.
In der Pfarrkirche Kaltern können sogar nur 12 Sänger auf den Chor.
Chorleiter Ottmar Leimgruber schlägt vor, dass er die Anfrage an die Sänger übernimmt, unter Berücksichtigung des Alters und der Zusammensetzung der einzelnen Register.
Die Vollversammlung stimmt dem Vorschlag ohne Gegenstimme zu.
 - 3.2. Das geplante Adventkonzert am 28. November in der Franziskanerkirche Kaltern kann in der derzeitigen Pandemiesituation schwerlich abgehalten werden.
Die Vollversammlung ist einstimmig einverstanden auf dieses Konzert nicht weiter hinzuarbeiten.
 - 3.3. Folgende Veranstaltungen, die unser Chor traditionell mitgestaltet hat, sind abgesagt:
Patrozinien des Hl. Leonhard in Unterplanitzing (7.11.) und des Hl. Ambrosius (8.12.) in der Franziskanerkirche, sowie der Seniorenadvent (im Dezember) im Vereinshaus Kaltern.
 - 3.4. Über die Patroziniumsmesse zur Hl. Katharina am 25. November in Mitterdorf ist noch nicht endgültig entschieden.
 - 3.5. Die Roratesmesse der Bauernundsenioren am 11. Dezember in der Pfarrkirche und der Gottesdienst zum Stephanstag am 26. Dezember finden statt.
- * Ende der Vollversammlung um 20:38 Uhr
- * Obmann Martin bedankt sich bei allen und wünscht viel Gesundheit und ein baldiges Wiedersehen.

Der Schriftführer

Alfons Kaufmann



UFFICIO TERRITORIALE DI BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data 14 GIU. 2022

Registrato al n. 1430

A/N. / unter Nr. 1430

Sette 3 + 31 - Esenti / Eingezahlt € ESENTE - STEUERFREI

Assistente Tributario / Steuerassistent
Alessandro Crasso



Männergesangverein Kaltern



Genehmigt von der Vollversammlung am 28. Oktober 2020 in Kaltern

Assistente Tributaria / Steuerassistent
Alessandra Crasso

Art. 1 Name, Sitz und Dauer des Chores

- Der Chor mit der Bezeichnung **Männergesangverein Kaltern**, gegründet am 9. Februar 2011 in 39052 Kaltern, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Kaltern.
- Er ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein.
- Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben.
- Es wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt:

Männergesangverein Kaltern - EO.

Art. 2 Tätigkeit und Zweck

- Aufgabe des Chores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen zu fördern. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und achten die Einzigartigkeit jeden Mitgliedes.

Der Chor behält es sich frei Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

- Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Buchstabe k): Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Art. 3 Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Spenden und sonstigen Einnahmen;

- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können.

Art. 4 Vermögen

- Das Vermögen ist unteilbar. Die Sänger/innen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern.
- Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:
 - den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
 - sowie den Salden der Konten.
- Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.
- Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6 Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Art. 7 Mitgliedschaft

7.1. Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.
- Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - Ordentliche Mitglieder;
 - Ehrenmitglieder.

7.2. Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

- Mitglieder des Chores können grundsätzlich alle physischen Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Artikel 2 dieser Satzung, interessiert sind und die vorliegende Satzung akzeptieren.
- Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese mit Begründung schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ord-

nungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

7.3. Aufnahme der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

7.4. Rechte der ordentlichen Mitglieder

- Die Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor).
- Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor).
- Die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet.
Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person
- Das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

7.5. Rechte der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen

7.6. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie ernst zu nehmen;
- zur eventuelle Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
- Alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte.

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

7.7. Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedern werden keine besonderen Pflichten auferlegt.

7.8. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss.

Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden.

- Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ehrenamtlich Tätige

- Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 9 Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
- Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 10 Die Vereinsorgane

- Vollversammlung
- Obmann
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

11.1. Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (für Jahresabschlussrechnung laut der Reform des 3. Sektors)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der "sonstigen Tätigkeiten", welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind.

11.2. Tagesordnung der Vollversammlung:

Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Begrüßung;
- Rechenschaftsbericht des Obmannes;

- Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Rechenschaftsberichte der Revisoren;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
- Wahl des Versammlungsvorsitzenden (falls vom Statut vorgesehen);
- Wahl der Stimmzähler (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahl der Rechnungsrevisoren (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
- Anträge der Mitglieder;
- Allfälliges.

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

11.3. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

11.4. Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

- Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.
- Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.
- Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.
- Die Wahl des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsrevisoren, erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl. Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden.

Die entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss vom scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsrevisoren, laut Artikel 11-f einberufen werden.

11.5. Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

- Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender, der nach den Grundsätzen der Wahl nach Artikel 11-d gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion des Wahlleiters inne.
- Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt

11.6. Außerordentliche Vollversammlung

- Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.
- Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 12 Der Vorstand

12.1. Zusammensetzung des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein.
- Es obliegt der Vollversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes vorzusehen. Dafür ist ein Beschluss der Vollversammlung mit entsprechender Begründung, bezüglich der Erweiterung des Vorstandes, notwendig.
- Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu.
- Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband.
Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.
- Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann;
 - Obmann-Stellvertreter;
 - Kassier;

- Schriftführer
- Archivar;
- Beiräte.
- Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.
- Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

12.2. Wahl des Vorstands

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt laut Artikel 11 der jeweilige Gewählte;
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 11 gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt wie in Artikel 11 vorgesehen ist;
- Der Obmann wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden vier Vorstandsmitglieder gewählt;
- Im dritten Wahlgang werden die Beiräte gewählt;
- Im vierten Wahlgang werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt;
- Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidatenvorschläge eingeholt;
- Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl;
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11 durchgeführt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

12.3. Aufgabe des Vorstands

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Obmann schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen. Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

12.4. Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

12.5. Der Obmann

Der Obmann wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Chores. Er vertritt den Chor nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist.

12.6. Der Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Chor bei Verhinderung des Obmannes in allen dem Obmann zustehenden Belangen.

12.7. Der Kassier

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig.

Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

12.8. Der Archivar

Der Archivar verwahrt die Musiknoten, führt ein genaues Verzeichnis des musikalischen Teiles des Vereinsvermögens sowie des Inventares, verteilt die Noten und zieht sie wieder zurück.

12.9. Die Beiräte

Die Beiräte heben beratende Funktion. Spezifische Aufgaben werden nach Notwendigkeit vom Vorstand zugewiesen.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren

- Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist.
- Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14 Der Chorleiter

- Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.
- Sofern der Chorleiter nicht ordentliches Mitglied des Chores ist, wird dieser nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, falls eine Vergütung vorgesehen ist. Ist der Chorleiter hingegen bereits ordentliches Mitglied im Chor, wird die Mitgliedschaft, sofern eine Vergütung vorgesehen ist, für die Zeit als Chorleiter, stillgelegt.
- Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Er sorgt für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder.
- Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar.
- Dem Chorleiter steht es zu, einen Vizechorleiter zu ernennen, der ihn bei Abwesenheit in all seinen Funktionen vertritt.
- Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann dem Chorleiter eine Spesenvergütung ausbezahlt werden.
- Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.
- Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 15 Ehrungen

- Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen.
- Darüber befindet der Vorstand.
- Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrengangsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 16 Haftung der Vereinsorgane

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

Art. 17 Datenschutz

- Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen.
- Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten.
- Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 18 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel (3/4) der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 19 Auflösung

- Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel (3/4) der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung "Italia Sociale" mit Sitz in Mailand.
- Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Chores, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.